

Der Beschuldigte ist rechtlich *nicht dazu verpflichtet*, sich oder andere zu belasten oder an der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken. Er besitzt hierzu lediglich ein unbedingt zu respektierendes Recht. In einer Vielzahl von Fällen — insbesondere bei Vergehen von Ersttätern — machen die Beschuldigten auch ohne weiteres von diesem Recht Gebrauch, so daß sie, nachdem ein vertrauensvoller Kontakt zum Untersuchungsführer hergestellt ist, bereit sind, ihr Wissen zu offenbaren.

Es gibt jedoch auch Täter, die unter keinen Umständen gewillt sind, wahre Angaben zu machen. Es ist selbstverständlich, daß es auch dann — unabhängig von der Art und der Schwere der betreffenden Straftat — unzulässig wäre, von Mitteln Gebrauch zu machen, die mit sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen unvereinbar sind. Obwohl der sozialistische Staat entschieden Wert auf die unbedingte Aufdeckung der Wahrheit legt, würde eine Wahrheitsfindung um jeden Preis dem humanistischen Charakter des sozialistischen Staates, der marxistisch-leninistischen Weltanschauung zutiefst widersprechen. Lenin hat wiederholt die Notwendigkeit betont, daß die Organe des sozialistischen Staates beispielgebend¹² und vorbildlich arbeiten müssen und auch auf das Erfordernis der Fairneß und Sauberkeit der von ihnen anzuwendenden Methoden hingewiesen.¹² Die sozialistischen Strafrechtspflegeorgane unseres Staates lehnen Untersuchungsmethoden ab, die mit der Würde des Menschen unvereinbar sind. Nicht zuletzt dieser Umstand hat das Vertrauen der Werktätigen in die Arbeitsweise der Untersuchungsorgane ständig gefestigt.

Das heißt jedoch nicht, daß sich der Untersuchungsführer passiv verhalten dürfte, wenn ein Beschuldigter schweigt oder unwahre Aussagen macht. Ein solches Verhalten würde die Aufklärungspflicht verletzen. Der Untersuchungsführer muß vielmehr bemüht sein, alle *gesetzlichen* Möglichkeiten auszunutzen, um zu erreichen, daß die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Er kann z. B. den Beschuldigten auf dessen moralische Pflicht hinweisen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen; im Verlaufe der Vernehmung zum jeweils geeigneten Zeitpunkt Sachbeweise,

Gutachten oder andere Gegenstände vorlegen, damit der Beschuldigte zu ihnen Stellung nimmt; Gegenüberstellungen mit Zeugen, Geschädigten oder Mitbeschuldigten veranlassen oder die nicht oder falsch beantworteten Fragen zu einem späteren Zeitpunkt oder in weiteren Vernehmungen erneut behandeln usw. Das taktische Vorgehen hängt dabei vom Einzelfall ab. Die Vernehmung hat um so größere Aussicht auf Erfolg, je umfassenderes und stichhaltigeres Beweismaterial der Vernehmende in Händen hält und je geschickter er es versteht, den jeweiligen belastenden Fakt oder das jeweils belastende Beweismittel in der geeigneten Art und Weise und zum geeignetsten Zeitpunkt zu offenbaren.¹³

Die gesetzliche Forderung nach allseitiger und unvoreingenommener Erforschung des Sachverhalts setzt voraus, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, alle Umstände vorzutragen, die seiner Entlastung dienen oder seine Schuld mindern. Ihm ist in der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen (§ 105 Abs. 4). Die Vernehmung darf aus diesem Grunde nicht so gestaltet sein, daß der Beschuldigte nur Fragen zu beantworten hat. Er muß auch Gelegenheit erhalten, alles, was *ihm* wesentlich erscheint, vorzutragen, ohne daß der Untersuchungsführer ungeduldig werden oder dem Vernommenen das Wort abschneiden darf. Selbstverständlich ist, daß sich der Untersuchungsführer in der Vernehmung eines sachlichen Tones zu bedienen hat, daß er Diskreditierungen des Beschuldigten vermeidet und daß er keinerlei Unbeherrschtheit zeigen darf.

Gesteht der Beschuldigte die Tat, muß der Vernehmende bemüht sein, Einzelheiten mit zu erfragen, über die nur der Täter richtige Auskünfte zu geben vermag. Das gilt insbesondere, wenn nicht sicher ist,

12 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 208; Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 545 ff., 592; vgl. auch W. I. Lenin und die WTsChK. Sammlung von Dokumenten (1917-1922), Moskau 1975, S. 114 f., 130 f. (russ.).

13 Vgl. Sozialistische Kriminalistik. Lehrbuch, Bd. 3/2, a. a. O., S. 121.